

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aquadetox international GmbH gegenüber Unternehmern



§ 1 Geltungsbereich und Bestandteile des Vertrages

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen, finden Anwendung auf die zwischen dem Kunden und uns, der Firma:

aquadetox international GmbH
Am Langenberg 2
88317 Altmannshofen

geschlossenen Verträge. Dies gilt ausdrücklich auch für künftige Verträge und Vertragsangebote, sowie Beratungen, auch wenn die Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
(2) AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, diesen wird ausdrücklich widersprochen.
(3) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
(4) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) werden nur Vertragsbestandteil, wenn die VOB/B im Angebot ausdrücklich miteinbezogen werden und der Kunde in der Vertragsannahme sich ausdrücklich auch mit der Einbeziehung der VOB/B einverstanden erklärt.

§ 2 Beschaffenheit und Gewährleistung

(1) Prospekte, Kataloge, Preislisten, Skizzen, Zeichnungen, Proben, Muster und sonstige Unterlagen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur annähernde Beschreibungen, insbesondere hinsichtlich Qualität, Abmessung und Farbe.
(2) Sogenannte „Flugrost“-Bildung auf Edelstahl (entsteht durch Verbindung von unedlen Metallen mit Edelstahl) stellt kein Mangel dar.
(3) Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße, mindestens halbjährliche Wartung gemäß dem übergebenen Handbuch, die von entsprechend qualifizierten Fachkräften durchgeführt und im Betriebstagebuch vollständig vermerkt werden muss. Ebenso obliegt dem Kunden die regelmäßige Kontrolle nach dem Handbuch, sowie deren vollständige Dokumentation im Betriebstagebuch. Unsachgemäße und unterlassene Wartungen und Kontrollen können zur Beschädigung der gesamten Sache führen. Wird eine Wartung oder Kontrolle oder einzelne Tätigkeiten im Rahmen einer Wartung oder Kontrolle nicht im Betriebstagebuch vermerkt, so wird vermutet, dass diese nicht durchgeführt wurden.

Wird eine nach dem Handbuch erforderliche Wartung oder Kontrolle nicht, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig durchgeführt, so wird vermutet, dass ein Fehler oder Defekt, der sich nach dieser nicht, nicht ordnungsgemäß oder unvollständig durchgeführten Wartung oder Kontrolle zeigt, auf die unterlassene, nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Wartung oder Kontrolle zurückzuführen ist und daher keine Mangel darstellt, es sei denn die Vermutung ist mit der Art des Fehlers oder Defekts unvereinbar.

§ 3 Liefer- und Abnahmebedingungen

(1) Erfüllungsort ist unser Sitz in Am Langenberg 2, 88317 Altmannshofen.
(2) Bereitstellungs- und Lieferfristen gelten ab Vertragsschluss.
(3) Der Kunde ist verpflichtet, zu den vereinbarten Terminen den für Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Service und Wartung Zugang zu Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise gelten – soweit nicht anders angegeben – zuzüglich Umsatzsteuer und eventueller Versand- und Verpackungskosten.
(2) Ein Drittel des Gesamtpreises wird mit Vertragsschluss fällig, zwei Drittel mit Abnahme der Leistung.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt, soweit dessen Forderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden einschließlich Zinsen, Finanzierungskosten und anderer Nebenkosten unser Eigentum. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als 14 Tage in Verzug, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern. Ebenso sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn über das Vermögen des Kunden das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird.
(2) Die Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Kunde uns jede Belastung durch Dritte unverzüglich mitzuteilen und uns die zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Informationen mitzuteilen. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit der Kunde nicht von uns als Endabnehmer beliefert wird.

(3) Erlischt unser Eigentum aus einem anderen Grund als der in Abs. 1 genannten Bedingung, so tritt der Kunde

1. im Falle des Vorliegens einer neuen Sache, sein Eigentum an dieser neuen Sache bereits jetzt an uns ab und vereinbart einen Eigentumsvorbehalt an dieser neuen Sache mit uns entsprechend Abs. 1

oder

2. im Falle, dass er eine oder mehrere Forderungen aus dem Erlöschen des Eigentums erhält, schon jetzt diese Forderung(en) in Höhe unserer gemäß Abs. 1 gesicherten Forderungen an uns ab.

oder

Im Fall von vorstehender Nr. 2 bleibt der Kunde unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Soweit die in diesem Paragraphen genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Kunden freizugeben.

§ 7 Mängelrechte

(1) Die Mängelrüge nach § 377 HGB hat schriftlich zu erfolgen.
(2) Soweit wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, steht uns das Wahlrecht zwischen Nachlieferung und Nachbesserung zu.
(3) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt, beginnend mit der Ablieferung, ein Jahr mit Ausnahme der Ansprüche, die gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren. Soweit die VOB/B als Ganzes in den Vertrag einbezogen ist, gehen die Regelungen der VOB/B Satz 1 dieses Paragraphen vor.

§ 8 Haftungsbeschränkung

(1) Beschränkung und Ausschlüsse der Haftung nach Abs. 2 bis 4 dieses Paragraphen gelten nicht bei:

1. Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 2. Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 3. Haftung nach Produkthaftungsgesetz
- (2) Wir haften nur für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
(3) In anderen als in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Fällen haften wir nicht.
(4) Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit diese in Ausführung ihrer Tätigkeit für uns handeln.

(3) In anderen als in Abs. 2 dieses Paragraphen genannten Fällen haften wir nicht.

(4) Die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit diese in Ausführung ihrer Tätigkeit für uns handeln.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leutkirch im Allgäu.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Geltung der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.